

## Vereinbarung zum Kinderschutz

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal und der Träger (mit Ansprechpartner; Anschrift)

---

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII die nachfolgende Vereinbarung.

### § 1 gemeinsamer Auftrag

Der Träger und der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind gemeinsam in der Verantwortung, Gefahren für ein Kind frühzeitig zu erkennen und das Kindeswohl mit geeigneten Hilfen für das Kind und/oder die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

Grundlage für eine Zusammenarbeit zum Kinderschutz ist eine vertrauensvolle Kooperation des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie und dem Träger auf Basis der geltenden Datenschutzbestimmungen (§65 SGB VIII) und den Bestimmungen des Sozialgeheimnisses (§203 StGB).

Gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 werden die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in dieser Vereinbarung festgelegt.

### § 2 Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend & Familie und der freien Träger

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dies umfasst die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Gemäß §8a SGB VIII ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verpflichtet den Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und bei einer Gefährdung des Kindeswohls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Beide Institutionen gewährleisten, dass Ihre Fachkräfte über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.

### § 3 gemeinsame Handlungsschritte

Nimmt eine für den Träger tätige Person gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, werden diese dokumentiert. Zudem findet eine kollegiale Beratung statt und die zuständige Trägerleitung wird informiert.

Die Situation wird gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtert und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird).

Daraufhin wird von dem Träger eine Risikoeinschätzung vorgenommen.

Für eine Risikoeinschätzung können die fallbetroffenen Fachkräfte ihren Anspruch auf eine anonyme Beratung durch die Kinderschutzzachkraft des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie geltend machen. Gemeinsam mit der externen Kinderschutzzachkraft kann der Träger geeignete Schritte zur Gefahrenabwendung erarbeiten. Dafür ist der Träger befugt der Kinderschutzzachkraft pseudonomisierte Daten zu übermitteln. Die Kinderschutzzachkraft begleitet die Umsetzung des Schutzauftrages beratend, aber übernimmt keine Fallverantwortung. Die gemeinsam erarbeiteten Handlungsschritte werden schriftlich dokumentiert.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus, ist das bisherige Vorgehen erfolglos geblieben oder hält der Träger das Einschalten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zur Gefahrenabwendung für erforderlich, erfolgt eine Meldung durch den Trägerleiter beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. In der Regel werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert. Im Ausnahmefall, wenn der Schutz des Kindes gefährdet werden würde, kann eine Meldung ohne die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten stattfinden.

Die Mitteilung über den Anschein einer Kindeswohlgefährdung erfolgt schriftlich in Form des Nettetaler Kinderschutzzachmeldebogens.

Ergibt die Einschätzung durch den Träger, dass zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen sofortige Hilfen oder Maßnahmen erforderlich sein könnten, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unmittelbar von dem

Träger über die ASD-Notfallnummer informiert. Der Nettetaler Kinderschutz-Meldebogen wird daraufhin nachgereicht. In der Regel sind die Personensorgeberechtigten vorab durch den Träger über die Einschaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu informieren. Ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeschaltet werden, wenn die Personensorgeberechtigten zur Klärung der Sachlage nicht in der Lage oder bereit sind und/oder die Familie die Unterstützungsangebote des Trägers nicht in Anspruch nimmt.

Nach erfolgter Meldung stellt der Fachbereich in einem festgelegten Verfahren sicher eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verpflichtet sich dazu dem Träger eine schnelle Rückmeldung zu geben und den federführenden Mitarbeiter für die gemeldete Kinderschutzangelegenheit mitzuteilen. Sofern der Kinderschutz dadurch nicht gefährdet wird, kontaktiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Personensorgeberechtigten und informiert diese über die Meldung des Trägers.

Das weitere Vorgehen gestaltet sich einzelfallbezogen und bleibt von dieser Regelung unberührt. Weitere Absprachen zur Kooperation werden unter der Federführung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie, zwischen den zuständigen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie des Trägers abgestimmt und dokumentiert.

Ein graphisches Ablaufschema ist dieser Vereinbarung beigelegt (siehe Anlage 2).

#### § 4 Inhalt und Umfang des Meldebogen

In der Umsetzung der Vereinbarung wird ein einheitlicher Meldebogen für die Träger verwendet. Dieser ist der Vereinbarung beigelegt (siehe Anlage 3).

#### § 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1. Der Träger stellt sicher, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder nebenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen, ab einem Alter von 16 Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
2. Der Träger stellt ferner sicher, dass unter seiner Verantwortung keine ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.
3. Sollte wegen spontanen ehrenamtlichen Engagements der unter § 5 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, so lässt sich der freie Träger von den betreffenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnen (siehe Anlage 4).

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist durch den Träger zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen:

- Name und Geburtsdatum der Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde
- Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Namen der Person des freien Trägers, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat
- Ergebnis / Feststellung im Führungszeugnis

Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff und der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sofern im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift wahrgenommen wird; ansonsten sind die Daten für die Dauer der Tätigkeit aufzubewahren und spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung zu löschen/zu vernichten.

4. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

## § 6 Datenschutz

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags bestehen für die erforderliche Weitergabe von Informationen keine datenschutzrechtlichen Vorbehalte, da diese Weitergabe dem Grundsatz entspricht, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten ist die Regelung zum besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe zu beachten (§ 65 SGB VIII). Die Weitergabe von Sozialdaten erfolgt in der Regel mit der Einwilligung des Betroffenen oder unter der zu erfüllenden Aufgaben nach § 8a SGB VIII.

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zudem die Befugnis der kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt vor (§4 BKiSchG).

## § 7 Qualitätssicherung

Die Trägerleitung stellt sicher, dass die tätigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage 1) unterrichtet sind.

Die Leitung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie trägt die Sorge für die sachgerechte Unterrichtung und Fortbildung der Fachkräfte des Fachbereiches über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII und BKiSchG.

Die zuständigen Leitungen sorgen dafür, dass das vereinbarte Verfahren regelmäßig ausgewertet und bei Bedarf überarbeitet und fortgeschrieben wird.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinbarung - insbesondere mögliche Überarbeitungen infolge der Evaluation - sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Partnern durch Unterzeichnung zu genehmigen.
- (3) Sofern zwischen dem Träger und dem Jugendamt bereits eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen wurde, tritt diese mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Nettetal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleitung Herr Müntinga

\_\_\_\_\_  
Trägervertreter

## Anlage 1

### Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter bestehen.

- Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen kann unterschieden werden:
  - körperliche und seelische Vernachlässigung
  - körperliche und seelische Misshandlungen
  - sexuelle Gewalt

Die Anzeichen für eine Gefährdungslage zeigen sich im Erleben und Handeln eines Kindes, in der Familiensituation, in traumatisierenden Lebensereignissen und sozialen Umfeld.

- Die nachfolgenden beispielhaften Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, z.B.:

#### **Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen**

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen
- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome
- unzureichende Flüssigkeits-, Nahrungszufuhr (Dehydrierung, erkennbare Unterernährung)
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge/Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Hygienemängel
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen**

- für das Lebensalter mangelhafte Aufsicht
- hält sich zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in Öffentlichkeit auf
- hält sich an jugendgefährdenden auf
- unbekannter Aufenthalt
- fortgesetzte, unentschuldigte Schulversäumnisse oder Fernbleiben der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wirkt berauscht und/oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Gewalttätigkeit in der Familie (Misshandlungen, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- schädigendes Erziehungsverhalten der Eltern
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher
- mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen

### **Familiäre Situation**

- soziale Isolierung der Familie oder Isolierung des Kindes
- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

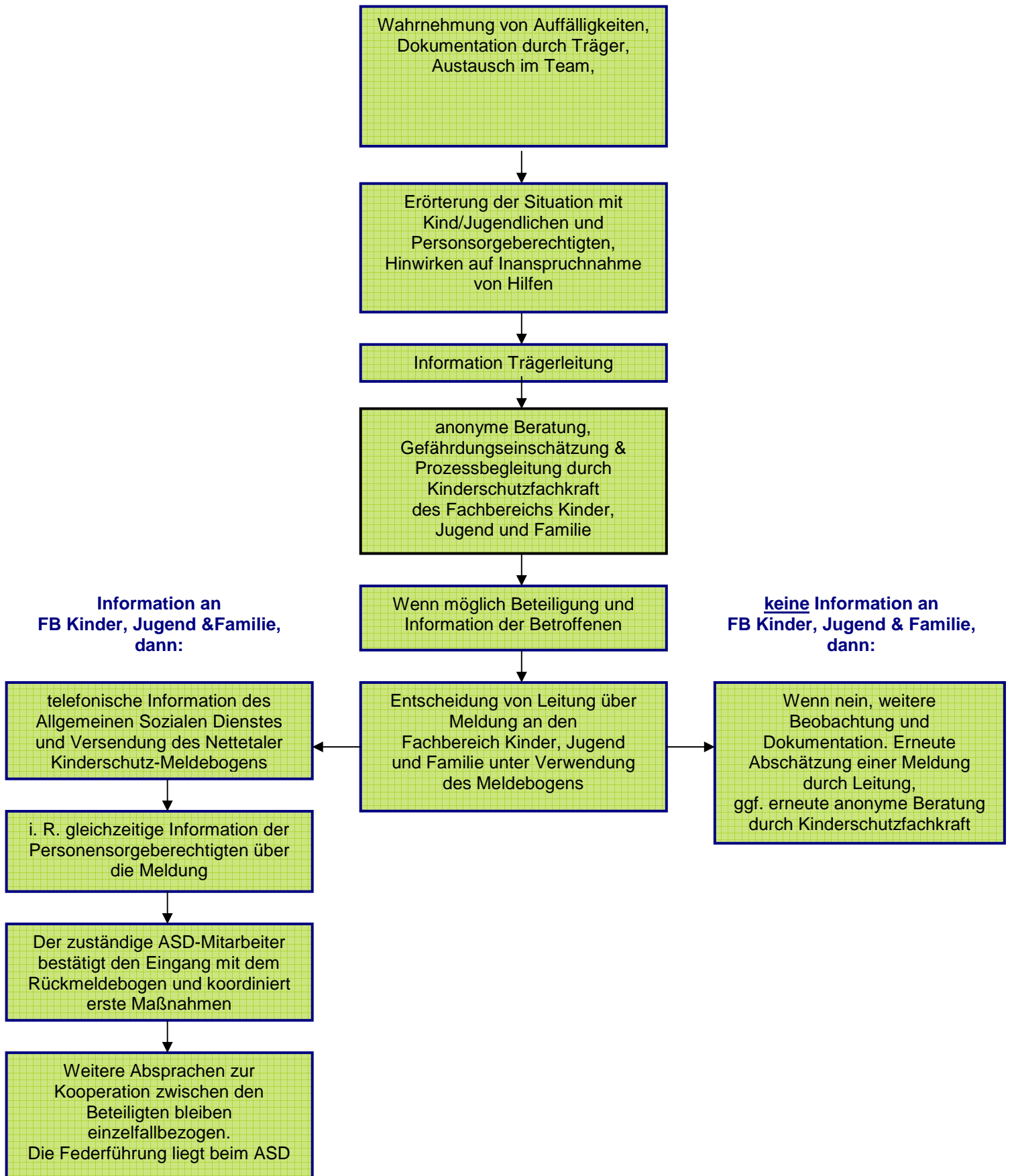
- psychische Erkrankung der Eltern oder Suchtmittelabhängigkeit der Eltern
- Körperliche oder geistige Beeinträchtigungen der Eltern
- materielle Notlagen in der Familie

### **Wohnsituation**

- desolate Wohnsituation
- Wohnung ist stark vermüllt / verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt
- Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- desorientiertes soziales Milieu und Abhängigkeiten

Anlage 2

**Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII:**



## Nettetaler Kinderschutz - Meldebogen

### -Datenerfassung-

<b>An:</b>  Stadt Nettetal FB Kinder, Jugend und Familie Allgemeiner Sozialer Dienst z. Hd. _____ (zuständiger Sachbearbeiter) Doerkesplatz 11 41334 Nettetal	<b>Meldende Stelle:</b>  Einrichtung:  Anschrift:   Ansprechpartner  Telefonnr.:
---	---

#### Personendaten: Kind

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geschlecht</b>	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Abweichender Aufenthaltsort</b>	
<b>Telefonnr.</b>	

#### Personendaten: Eltern

<b>Name, Vorname (Mutter)</b>	<b>Name, Vorname (Vater)</b>
<b>Adresse</b>	<b>Adresse</b>
<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>
<b>Sorgerecht:</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Sorgerecht:</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Andere Personensorgeberechtigte?</b> (Name, Adresse, Telefonnr.)	

## Nettetaler Kinderschutz – Meldebogen

### -Meldeformular-

Dokumentation zu § 8a SGB VIII / Kindeswohlgefährdung

### Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte(r) Mitarbeiter/in des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie,  
gemäß § 8a SGB VIII / Kindeswohlgefährdung möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass der oben  
genannten Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohls des zuvor genannten  
Kindes/Jugendlichen vorliegen.

#### Situationsbeschreibung / Aktueller Anlass:

Sorgeberechtigte sind über die Kontaktaufnahme mit dem FB Kinder, Jugend & Familie informiert	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Es liegt eine Schweigepflichtentbindung vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung, ggf. die Einleitung geeigneter  
Schritte sowie um eine Bestätigung der federführenden Übernahme des Vorgangs. Für  
weitere Nachfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

---

Datum

Unterschrift

erreichbar unter Tel.:



## Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB) enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinem Verbandsträger/Vereinsvorstand über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift ehrenamtlich/nebenberuflich Tätige/er